

Bestätigung von Laboren nach Eigenkontrollverordnung¹⁾

Fällt in einem Unternehmen Abwasser an, für das Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung nach Abwasserverordnung²⁾ bestehen, ist mit den Untersuchungen des Abwassers ein vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) bestätigtes Labor³⁾ zu beauftragen.

Labore, die diese Bestätigung erlangen wollen, müssen hinsichtlich des beschäftigten Personals, der Laborausstattung und Analytik sowie der Qualitätssicherung bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie haben dazu auf dem beigegeführten **Fragebogen** entsprechende Angaben bei der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) einzureichen, die die analytischen Voraussetzungen der Labore im Auftrag des LfULG beurteilt. Für das vorgegebene Parameterspektrum sowie für weitere im Zusammenhang mit der Abwasseranalytik vorgehaltene Methoden sind die verwendeten Analyseverfahren anzugeben. Vorzugsweise wird auf die Analysen- und Messverfahren der Abwasserverordnung⁴⁾ orientiert. Abweichend davon können andere geeignete DIN-Verfahren oder auch entsprechende Schnellverfahren angewendet werden.

Eine entscheidende Voraussetzung für die Bestätigung der Labore ist die Erfüllung folgender Mindestanforderungen:

- erfolgreiche Teilnahme an beiden Teilen des LÜR V oder
- erfolgreiches Bestehen des Teils „Elementanalytik“ und positives Ergebnis in der Einzelauswertung der Parameter CSB und AOX oder
- erfolgreiches Bestehen des Teils „Summenparameter“ und positives Ergebnis in der Einzelauswertung der Parameter Cd, Cu, Cr, Hg, Ni, Pb und Zn oder
- positives Ergebnis in der Einzelauswertung der Parameter AOX, CSB, Cd, Cu, Cr, Hg, Ni, Pb und Zn.

Der sächsische Abwasserringversuch (Teil Metalle und Teil Summenparameter) wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Auf der Internetseite des BfUL erfolgt dazu rechtzeitig eine Bekanntmachung: <http://www.smul.sachsen.de/bful/18114.htm>.

Entsprechend den fachlichen Vorschlägen der BfUL werden die Bestätigungen durch das LfULG erteilt. Diese sind befristet, in der Regel bis zur erfolgreichen Teilnahme am nächsten Ringversuch.

Die derzeit bestätigten Labore sind in der beigegeführten **Liste** zusammengestellt. Labore, die ihren Hauptsitz außerhalb des Freistaates Sachsen haben, können die Bestätigung auf Antrag erhalten und in die Liste aufgenommen werden.

Bestätigung für Unternehmen, die die Eigenkontrolle in eigener Regie durchführen wollen

Durch die Eigenkontrollverordnung⁵⁾ wird auch diese Möglichkeit eröffnet.

Die Unternehmen müssen bei der jeweils zuständigen Wasserbehörde, das ist in der Regel die untere Wasserbehörde, einen Antrag stellen.

Es ist darzulegen, dass die materiell-technischen und personellen sowie die analytischen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu kann ebenfalls der *Fragebogen* benutzt werden. Die Angaben sind jedoch nur für die Parameter auszufüllen, für die die Eigenkontrolle in eigener Regie durchgeführt werden soll. Die fachliche Begutachtung wird dann vom LfULG unter Beteiligung der BfUL vorgenommen. In der Regel erfolgt dann für die betreffenden Parameter eine Teilnahme am Abwasserringversuch. Das Ergebnis der fachlichen Bewertung wird der zuständigen Wasserbehörde übergeben, die den Antrag abschließend bearbeitet.

Fundstellen der zitierten rechtlichen Grundlagen

- 1) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung-EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), geändert durch die Verordnung vom 15. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 417)
- 2) Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047, 4550)
- 3) § 2 Abs. 1 Satz 2 EigenkontrollVO
- 4) Anlage zu § 4 AbwV
- 5) § 2 Abs. 2 Satz 3 EigenkontrollVO